

# Amtliche Bekanntmachungen

## der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

---

INHALT	SEITE
Erste Ordnung zur Änderung der <b>Prüfungsordnung</b> für den Studiengang Molekulare Biomedizin mit dem Abschluss "Master-of-Science" an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16.08.2021	2
Verfahrenshinweis	6

**ERSTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN STUDIENGANG MOLEKULARE BIOMEDIZIN  
MIT DEM ABSCHLUSS "MASTER-OF-SCIENCE" AN DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT  
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF  
VOM 16.08.2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert am 25.03.2021 (GV. NRW. Seite 331), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU) die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Molekulare Biomedizin mit dem Abschluss „Master-of-Science“ an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 08.06.2018 wird wie folgt geändert:

(1) Das Inhaltverzeichnis wird wie folgt angepasst:

Nach dem Aufzählungspunkt „§ 24 Masterprüfung: Ungültigkeit“ wird folgender Aufzählungspunkt „§25 Übergangsbestimmungen“ eingefügt und der bisherige Aufzählungspunkt „§25 Inkrafttreten und Veröffentlichung“ wird zu „§26 Inkrafttreten und Veröffentlichung“.

(2) In § 2 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„Der Masterstudiengang beinhaltet eine Einführung in die Grundsätze über „Gute Wissenschaftliche Praxis“ gemäß der „Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ in geeigneter Form.“

(3) § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:

- Vorsitzende/r (aus der Gruppe der Professor/inn/en der MF- Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden (aus der Gruppe der Professor/inn/en der MNF),
- ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Professor/inn/en,
- einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen,
- einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des entsprechenden Studiengangs.

Für die letzten drei Mitglieder werden jeweils auch Stellvertreter/innen aus derselben Gruppe gewählt. Drei der fünf Mitglieder müssen mindestens der Medizinischen Fakultät angehören. Mitglieder jeder Gruppe können dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Wahlvorschläge für ihre Mitglieder und deren Vertreter/innen unterbreiten, sofern diese an dem Studiengang als Studierende oder Lehrende beteiligt sind. Die Amtszeit beträgt ein Jahr für die Studierenden und drei Jahre für die übrigen Mitglieder und ihre Vertreter/innen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.“

(4) § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 neu eingefügt:  
„Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.“

b) In Absatz 2 Ziffer 1 wird das Wort „Dozenten“ durch das Wort „Dozierenden“ ersetzt.

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Mündliche Prüfungen sind stets von mehreren Prüferinnen/Prüfern oder von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzes abzunehmen. Als Beisitzer(in) für mündliche Modulprüfungen in Molekularer Biomedizin darf nur tätig werden, wer die Abschlussprüfung in einem Studiengang jenes Fachs oder einem verwandten Studiengang abgeschlossen hat. Bei einer mündlichen Prüfung sind maximal zwei Beisitzer(innen) zugegen.“

(5) § 8 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Anmeldung und Terminierung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit zu berücksichtigen. Ausfallzeiten für die Pflege von Personen sind anzuerkennen. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu beantragen; der Prüfungsausschuss ist zu benachrichtigen.“

(6) § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 8 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:  
„Eine mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. „

b) In Absatz 9 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Auf Antrag des Prüflings werden Zuhörer/innen von der Prüfung ausgeschlossen.“  
Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

(7) § 11 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung (SPV) der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erfolgen.“

(8) In § 12 Absatz 1 werden die Worte „nicht genügend“ geändert in „nicht ausreichend“.

(9) § 16 erhält folgende Änderungen:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende drei Sätzen ergänzt:

„Die Masterarbeit kann auf Deutsch oder Englisch angefertigt werden. Die Masterarbeit ist unter Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die näheren Bestimmungen zu guter wissenschaftlicher Praxis

als auch die Konsequenzen bei Verstößen gegen diese sind in der Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ausgeführt.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Masterarbeit ist vom Prüfling im Studierendenportal über die SPV an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag kann erst nach Erwerb von 80 Kreditpunkten gemäß § 10 Abs. 1 gestellt werden. Der Antrag sollte nicht später als vier Wochen nach Bestehen der letzten Modulprüfung gestellt werden.“

c) In Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Masterarbeit soll einen Vorschlag des molekular-biomedizinisch relevanten Themengebiets,“

(10) § 17 erhält folgende Änderungen:

a) In Absatz 1 wird der in Satz 2 stehende Ausdruck „(Studiengang Molekulare Biomedizin)“ geändert zu „(<https://sts.uni-duesseldorf.de>)“

Satz 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Gleichzeitig ist ein mit der elektronischen Fassung identisches PDF-Dokument bei der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzureichen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses behält sich vor, stichprobenartig die Masterarbeiten mittels Plagiatsoftware zu überprüfen.“

b) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Erst- und Zweitprüfer(in) sollten möglichst verschiedenen Instituten angehören.“

Der bisherige 3 wird zu Satz 4.

(11) In § 21 Absatz 5 wird in der Tabelle in den Zellen „Anteil in“ und „Aufsummierter Anteil“ jeweils folgendes ergänzt: „%“ Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 ergänzt:

„Die ECTS-Einstufungstabelle kann nicht angegeben werden, wenn weniger als 50 Studierende den Studiengang absolviert haben.“

(12) Nach § 24 wird § 25 neu eingefügt:

„§ 25 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die zum oder nach jenem Datum für den Masterstudiengang Molekulare Biomedizin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben wurden, das im fachspezifischen Anhang als Stichtag genannt ist.

(2) Studierende, die vor dem in Abs. 1 definierten Datum eingeschrieben wurden, legen die Masterprüfung nach der zum Zeitpunkt der erstmaligen Einschreibung geltenden Prüfungsordnung ab.“

Der bisherige § 25 wird nunmehr zu § 26.

(13) Der Fachspezifischen Anhang wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz mit der Überschrift „Master-Modul 1 - 3 (14 Leistungspunkte)“ wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angehängt:

„Anstelle eines Mastermoduls mit 2 SWS Vorlesung, 16 - 18 SWS Praktikum sowie 14 Leistungspunkten können 2 halbierte Mastermodule mit jeweils 1 SWS Vorlesung, 8 – 9 SWS Praktikum sowie 7 Leistungspunkten absolviert werden.“

b) Im Absatz mit der Überschrift „Masterarbeit MA (30 Leistungspunkte) Pflichtmodul“ wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Masterarbeit ist eine 6 Monate dauernde experimentelle Arbeit.“

c) Der Absatz mit der Überschrift „Zu § 25 (1): Stichtag für die Gültigkeit“ erhält folgende Fassung:

„Zu § 26 (1): Stichtag für die Gültigkeit

Der Stichtag gemäß § 26 (1) ist der 20.07.2021.“

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft und gilt für alle Studierenden, die an dem im fachspezifischen Anhang aufgeführten Stichtag oder später für diesen Studiengang eingeschrieben wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 02.06.2021 und aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 20.07.2021.

Düsseldorf, den 16.08.2021

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

## Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.